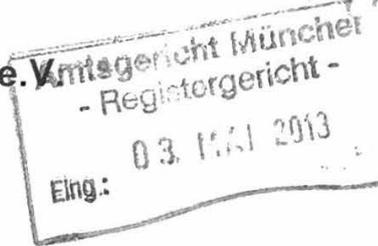


Satzung Waldameisen-Ammerland e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Waldameisen-Ammerland e. V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Ammerland. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom ersten September bis 31. August.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der pädagogischen und künstlerischen Arbeit insbesondere mit jungen Menschen. Schwerpunkt dieser Aktivitäten ist die ganzheitliche Bildung während der Aufenthalte in der Natur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Waldkindergartens. Des Weiteren unterstützt und fördert der Verein

- Angebote ideell verwandter, ebenfalls steuerbegünstigter, Gruppen und Projekte
- Die Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen
- Die Umsetzung neuer Erkenntnisse in der Pädagogik

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützen will.
- Über die Annahme des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand schriftlich.
- Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit zweimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden (z. B. wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins). Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages für das Austrittsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das pädagogische Personal

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- ✓ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- ✓ Entlastung des Vorstands
- ✓ Wahl des Vorstands
- ✓ Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen
- ✓ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- ✓ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- ✓ Jedes Mitglied hat eine Stimme
- ✓ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- ✓ Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen
- ✓ Der Vorstand lädt mit einer Frist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- ✓ Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ✓ Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks verlangen.
- ✓ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Das Amt endet mit Amtsniederlegung oder durch Neuwahl in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt seine Geschäfte im Rahmen dieser zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand hat sich in personellen Belangen mit dem im Kindergarten tätigen Personal abzustimmen.

Die Vertretung des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:

- Änderung von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
- eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2000 Euro.“

§ 9 Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen die pädagogische Arbeit des Kindergartens.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dies Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Bayerischen Landesverband der Waldkindergärten e. V. zu oder (sollte dieser nicht mehr existieren) einer anderen gemeinnützlichen Einrichtung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 11 Eingeschränkte Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinnes des § 26 BGB beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Ammerland, den 14.11.05 - geändert am 18.04.2013